

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) vom 01.01.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 Nummer 1 des § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird die Vergnügungssteuer nach dem Spieleinsatz erhoben. Dies ist der Gesamtbetrag der eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzte Gewinn, wie er vom Kontrollmodul aufgezeichnet wird.

Der Absatz 1 Nummer 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat:

1. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten beträgt der Steuersatz

6,5 v. H. des Spieleinsatzes

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Anlage 1

Der Absatz 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 16.12.2021



Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.